

Satzung

Kleingartenverein: Gartenanlage an der Eichendorffstrasse e.V.

Sitz Nürnberg

§ 1

Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Gartenanlage an der Eichendorffstraße e.V." und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Er ist ein Zweigverein des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.

(2) Er verfolgt weder wirtschaftliche, noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.

(4) Umlagen dürfen erhoben werden.

(5) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung

einer Kleingartenanlage.

§ 3

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden. Voraussetzung ist die Volljährigkeit und guter Leumund. Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personalrecht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch in Erbfolge nicht übertragen werden.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. und dem Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten. Die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Abschluss eines Unterpachtvertrages ist möglich.

Die persönlichen Daten der Mitglieder werden aus Gründen der Verbands- und Vereinsorganisation gespeichert und verwendet. Eine anderweitige Verwendung der Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist unzulässig.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V.
- b) bei Aufgabe des Kleingartens
- c) durch Kündigung des Kleingartens, jedoch nicht vor Abschluss des Kündigungsverfahrens
- d) durch Tod
- e) durch Ausschluss als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis mit Ausnahme rückständiger Forderungen

§ 5

(1) Der Kleingartenverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der zum 1. Januar eines Jahrs im Voraus zu ent-

richten ist.

- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Pachtgebühren sind jeweils am 15.3. jeden Jahres in der festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 6

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund des Generalpachtvertrages, der Satzung, Gartenordnung und des Unterpachtvertrages obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Stadtverbandes und des Kleingartenvereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
- (2) Den Mitgliedern steht das Recht zu
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
 - b) an den Einrichtungen des Kleingartenvereins teilzunehmen und über den Kleingartenverein bzw. die Bezirksverwaltung Anträge und Beschwerden zu Angelegenheiten, für die der Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. zuständig ist, an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten;
 - c) die fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

§ 7

- Organe des Kleingartenvereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Stadtverbandes eine Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

- (3) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindesten 8 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes und der Bezirksverwaltung können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen

- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Versammlungsleiter in der Regel der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1 Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Kassier
Schriftführer
Fachberater

- (2) Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

- (3) Der Vorstand des Kleingartenvereins wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied eines Kleingartenvereins bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit der

Annahme der Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied eines Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitglieder-versammlung.

- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Kleingartenvereins und der Mitgliederversammlung;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vertreter-versammlung des Stadtverbandes, des Verbandsausschusses und Stadtverbandsvorstandschaft
 - c) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Zwischen-pachtvertrages (Generalpachtvertrag), der Satzung, der Garten-ordnung sowie des Unterpachtvertrages und sonstiger einschlägiger Regelungen;
 - d) Fristgerechte Abrechnung von Jahresbeitrag und Pachtgebühr gegenüber der jeweiligen Bezirksverwaltung zu den vom Stadt-verband festgelegten Terminen;
 - e) Vorschlag an den Bezirksvorstand hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern im Zusammenhang mit der Vergabe von Kleingarten-parzellen innerhalb des Kleingartenvereins;
 - f) Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Vereins, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Stadtverbandes unterliegen;
 - g) Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Vereins nach Möglich-keit gütlich zu regeln;
 - h) an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen
- (5) Die Geschäftsführung der Kleingartenvereine erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsführung des Stadtverbandes
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen. Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt. Der Vorstand des Kleingartenvereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige können auf Beschluss der Mitglieder-versammlung des Vereins eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (Aufwandspauschale) erhalten. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt.

- (8) Die Ausübung von Kassengeschäften durch den 1. oder 2. Vorsitzenden ist unzulässig.
- (9) Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Stadtverbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Zwischenpachtvertrag (Generalpachtvertrag) oder Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie den Interessen und Zielen des Verbandes schaden.

§ 10

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahres-abrechnung, der Revisionsberichte und der Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung eines Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren;
- c) alle 4 Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren, der Delegierten des Kleingartenvereins zur Vertreterversammlung des Stadtverbandes und der Delegierten zur Bezirksversammlung;
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes;
- e) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten, die über § 6 a der Garten-ordnung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. hinaus-gehen
- f) Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. insbesondere Tätigkeiten, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Stadtverbandes fallen, wie z.B. Vereinsheime und -kantinen usw.
- g) Auflösung des Kleingartenvereins zum Zweck der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein innerhalb des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Kleingartenvereins erfolgt ist. In diesem Fall gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst. Die Mitgliedschaft beim Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. bleibt davon unberührt.

§ 11

Für Beschlüsse und Wahlen gilt:

- a) Beschlüsse bedürfen er einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- b) Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Kleingartenvereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- c) Für die Wahl des Vorstandes ist eine Wahlausschuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt.
- d) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- e) Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren kann per Akklamation erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur 1 Wahlvorschlag vorliegt.
- f) Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt.
- g) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen
- h) Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.

§12

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse, sowie über die Beschlüsse der Vorstandschaft hat der Schrift eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§13

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind keine Vorstandsmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen; am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Vereins. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Gemeinschaftseinrichtungen, die vom Kleingartenverein oder dessen Mitglieder durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet worden sind oder errichtet werden, sind Eigentum des Kleingartenvereins (Zweigvereins). Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 16

Die Satzung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. mit Gartenordnung sind Bestandteil dieser Satzung

§ 17

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.01. 2011 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in des Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg in Kraft.

Nürnberg, den 29. Januar 2011